

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170 ber. S. 249) und den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt vom 09.05.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Schulverband Hohenwestedt unterhält eine Offene Ganzttagsschule (OGS) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Offenen Ganzttagsschule richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler, die in der Schule Hohe Geest beschult werden.
- (3) Die Offene Ganzttagsschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig.
Die Teilnahme an kostenlosen Angeboten wie z.B. der Hausaufgabenzeit und von Kooperationspartnern unterstützten Angeboten ist möglich.
- (4) Die Teilnahmebedingungen des Offenen Ganztages sind zu beachten.

§ 2

Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Schule Hohe Geest aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule ist ein Anmeldeformular auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr, eine Aufnahme ist über das ganze Schuljahr möglich. Sollte die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe nach folgenden Kriterien erfolgen:
 1. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
 2. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-r alleinerziehend ist
 3. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule beginnt jeweils am 1. Schultag eines Schuljahres und endet am letzten Schultag eines Schuljahres. Kurswechsel und Abmeldungen sind zum Schulhalbjahr möglich. Für die Kurse sind Abweichungen möglich.

(2) Die Erstanmeldung einer Schülerin/eines Schülers sollte möglichst 2 Wochen vor Schulbeginn erfolgen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Schuljahres automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel/Kurswegfall) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

(1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert (z. B. durch Krankheit), die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dieses im Büro der Offenen Ganztagschule oder im Sekretariat der Schule mitzuteilen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel die Schülerin/der Schüler den Anweisungen der Betreuungsperson nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(3) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen einer anderen Schülerin/eines anderen Schülers in einem deutlich gravierenden Maße überschreitet oder verletzt, kann das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 5

Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Die Offene Ganztagschule ist außerhalb der Ferienzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet:

Eine Frühbetreuung wird montags bis freitags von 6:45 Uhr bis 7:25 Uhr angeboten, sobald mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

Montag bis Donnerstag

13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Hausaufgabenzeit/Mittagessen

14.00 Uhr bis 15:30 Uhr Kurse/Hausaufgabenzeit

(2) Die regelmäßige Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich je Schülerin/Schüler

a. für die Frühbetreuung 15,00 €

b. für die Kurse 6,00 € je Kurs

(3) Die Kosten für das Verbrauchsmaterial in den Kursen sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten. Diese sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(4) Es können Zusatzkosten für kostenintensive Kursangebote (z.B. Fahrtkosten zu Veranstaltungsorten, Nutzungsgebühren u.ä.) anfallen. Diese erhöhen die Kursgebühr entsprechend. Die aktuellen Gebühren für die einzelnen Kurse sind der jeweils aktuellen Kursbroschüre oder der Website der Schule Hohe Geest zu entnehmen.

(5) Der Anspruch aus Leistungen für Bildung und Teilhabe kann auf Antrag auf die Gebühr angerechnet werden.

§ 6 Mittagessen

(1) Es wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Offenen Ganztages ein Mittagessen angeboten.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen ist in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten und beträgt 2,50 € pro Essen.

(3) Bei Anspruch auf Bildung und Teilhabe ist das Mittagessen kostenlos. Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

§ 7 Grundlagen der Gebührenerhebung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule wird durch einen schriftlichen Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers.

(2) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Ermäßigung

(1) Für das 2. Kind beträgt die Gebühr monatlich

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a. für die Frühbetreuung | 7,50 € |
| b. für die Kurse | 3,00 € je Kurs |

(2) Ab dem 3. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

(3) Im 1. Schul-Halbjahr entfällt die Gebührenpflicht für den Monat August.
Im 2. Schul-Halbjahr entfällt die Gebührenpflicht für den Monat Juli.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zum 01. eines Monats im Voraus fällig und werden mittels Lastschriftinzugsverfahren durch das Amt Mittelholstein vom Konto abgebucht.
- (2) Wird eine Schülerin/ein Schüler im laufenden Monat in die Offene Ganztagschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den ganzen Monat zu zahlen, in dem die Schülerin/der Schüler ausscheidet.
- (3) Die Gebühr für die Offene Ganztagschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn eine Schülerin/ein Schüler aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Offene Ganztagschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.
- (4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahmeberechtigung der Schülerin/des Schülers an den Kursen des Offenen Ganztages eingestellt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Hohenwestedt zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Der Schulverband Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztage an der Schule Hohe Geest tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztage an der Schule Hohe Geest vom 11.07.2022 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 08.06.2023

gez. (L.S.)

Carsten Wiele
(Verbandsvorsteher)